

Entsprechenserklärung

Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung des DCGK vom 28. April 2022.

Die letzte Entsprechenserklärung wurde am 06. Dezember 2024 auf Basis des DCGK vom 28. April 2022 abgegeben. Vorstand und Aufsichtsrat der ecotel communication ag erklären, dass seit diesem Zeitpunkt den Empfehlungen des aktuellen DCGK mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

Empfehlung A.1

Vorstand und Aufsichtsrat der ecotel communication ag erklären eine Abweichung von der Empfehlung A.1 insoweit, als die mit dem DCGK 2022 neu eingeführte Empfehlung A.1 nicht umfassend umgesetzt ist. ecotel bezieht in ihre geschäftlichen Entscheidungen seit jeher auch ökologische und soziale Belange mit ein, dies allerdings bislang ohne systematische Grundlage und weitgehend undokumentiert. ecotel hatte zwar auch im Geschäftsjahr 2025 ökologische und soziale Zwecke im Fokus. Aufgrund der mit der Omnibus-Initiative der Europäischen Kommission verbundenen Unsicherheiten wurden jedoch bislang noch keine konkreten Ziele im Rahmen der ESG-Unternehmensstrategie verankert. Die Unternehmensplanung soll auch weiterhin nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen. Aus Sicht von ecotel hat die Erarbeitung angemessener nachhaltigkeitsbezogener Ziele in der Unternehmensstrategie und -planung Vorrang gegenüber kurzfristigen Festlegungen. ecotel beschäftigt sich intensiv mit der Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten und wird im Übrigen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen.

Empfehlung B.1

Der Aufsichtsrat achtet bei Besetzung vakanter Vorstandsposten hauptsächlich auf die persönliche Eignung, fachliche Qualifikation, Führungspersönlichkeit, berufliche Erfahrung sowie die bisherigen Leistungen und sonstigen Erfahrungen des jeweiligen Kandidaten bzw. der jeweiligen Kandidatin. Aspekte der Vielfalt (Diversität) werden bei der Auswahl von Mitgliedern des Vorstands zwar mitberücksichtigt, sind aber nicht das entscheidende Kriterium.

Empfehlung C.7

Nach der Empfehlung unter C.7 Satz 1 soll mehr als die Hälfte der Mitglieder der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats sind länger als 12 Jahre als Aufsichtsrat bestellt und erfüllen daher nicht die Voraussetzung der Empfehlung C.7. Mit der Wahl von Herrn Peter Zils, vormaliger Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft, in den Aufsichtsrat im Rahmen der Hauptversammlung am 21. April 2023 ist ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats seither als unabhängig im Sinne der Empfehlung C.7 des DCGK anzusehen. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats ist der Anteil von drei unabhängigen Mitgliedern ausreichend, um eine hinreichend unabhängige Überwachung und Beratung durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten.

Empfehlung C.10

Herr Dr. Thorsten Reinhard ist der Vorsitzende des Personalausschusses, der mit der Vorstandsvergütung befasst ist. Er ist Gesellschafter der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer (Noerr), die in geschäftlicher Beziehung zu der Gesellschaft steht. Zudem gehört Herr Dr. Reinhard dem Aufsichtsrat bereits seit mehr als zwölf Jahren an. Gleichwohl hält der Aufsichtsrat Herrn Dr. Reinhard aufgrund seiner beruflichen Erfahrung sowie seiner langjährigen Kenntnis der Gesellschaft für besonders geeignet, dem Personalausschuss vorzusitzen.

Empfehlung G.17

Jedes Mitglied eines Ausschusses erhält für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld. Dadurch wird entsprechend der Empfehlung G.17 auch der höhere zeitliche Aufwand der Ausschussmitglieder berücksichtigt. Der jeweilige Vorsitz bzw. stellvertretende Vorsitz in den Ausschüssen wird bei der Vergütung nicht darüber hinaus gesondert berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der zeitliche Aufwand auch der Ausschussvorsitzenden bzw. der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden durch das neue bestehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt hinreichend berücksichtigt ist und es weiterer Motivationsanreize auch für die Ausschussvorsitzenden bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden nicht bedarf.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2025

Der Vorstand
der ecotel communication ag

Der Aufsichtsrat
der ecotel communication ag